

# Inklusion aus Sicht des Schulträgers

## Amt für Bildung

Dr. Werner Ungewiß

Julia Lieder



# Gesetzliche Grundlagen für den Schulträger

## Artikel 24 der UN-BRK (Bildung)

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

## Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchFG)

(1) Der nicht zum Personalaufwand (§ 2) gehörende übrige Aufwand ist Schulaufwand, der vom Schulträger zu tragen ist. Der Schulaufwand umfasst den für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderlichen Sachaufwand, den Aufwand für die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch notwendige medizinisch-therapeutische und pflegerische Betreuung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die keinen Anspruch auf sozialversicherungsrechtliche Leistungen haben, sowie den Aufwand für das Verwaltungs- und Hilfspersonal.



# Empfehlungen/ Richtlinien



## Auszug S. 71 ff. Räumliche und sächliche Mindestvoraussetzungen

- Es muss möglich sein, nicht nur im Klassenverband, sondern auch in kleineren Gruppen zu unterrichten; dem trägt das Vorhalten von Differenzierungsräumen im Raumprogramm Rechnung



## Stadt Erfurt

- Im Rahmen der Schulnetzplanung hat der Schulträger einen Raumschlüssel geschaffen für inklusive Beschulung
- Raumschlüsseln beinhaltet Differenzierungsräume, Räume zur Einzelförderung....
- Kapazitäten sind Empfehlungen und haben keine rechtliche Bindung

### Problem:

- über die Aufnahme von Schülern entscheidet ausschließlich der Schulleiter; viele Schulleiter nehmen deutlich mehr Schüler auf, als diese Raumempfehlungen des Schulträgers (um z.B. mehr Lehrerwochenstunden zur Verfügung zu haben)
- im Bedarfsfall stehen diese Räume also nicht zur Verfügung
- Schulträger hat kein Steuerungsinstrument für Schulkapazitäten



# Empfehlungen/ Richtlinien



## Auszug S. 71 ff. Räumliche und sächliche Mindestvoraussetzungen

- Eine Schulklasse, in der auch Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, hat einen größeren Flächenbedarf als eine andere Schulklasse ohne diese Schüler. Daher sollen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei der Ermittlung der Klassenstärke doppelt gezählt werden.; **bei vorgegebener Raumgröße** sollte dementsprechend eine Klasse mit behinderten Schülern eine geringere Klassenstärke haben.



## Stadt Erfurt

- Schulträger hat eine Klassenrichtzahl von 24 Schülern pro Klasse definiert
- Diese wird vom Schulamt Mittelthüringen nicht akzeptiert; es gibt keine Klassenrichtzahl für die Stadt Erfurt
- Klassengrößen von 26, 28 und 30 Schülern sind in Erfurt Normalität

### Beispiel Schillerschule:

- in jeder Klassenstufe werden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschult
  - Klassenstufe 5 : jeweils 24 Schüler inkl. der Schüler mit Förderbedarfen
  - Klassestufe 6: 29 Schüler/Klasse
- 
- Schulträger hat kein Steuerungsinstrument
  - Platzbedarfe z.B. für zusätzliche Unterrichtstechnik/ Möbel können meist nicht ausreichend sichergestellt werden



# Empfehlungen/ Richtlinien



Auszug S. 71 ff.  
Räumliche und sächliche Mindestvoraussetzungen

In den Raumempfehlungen ist für **jede Schule ein Raum für Pflege** und ggf. medizinische Grundversorgung von Schülern mit Behinderungen und chronischen Krankheiten zu berücksichtigen, um die räumlichen Voraussetzungen für spezielle Behandlungen für behinderte Schüler zu schaffen.



## Stadt Erfurt

- diese Mindestanforderung bedingt, dass an jeder Schule theoretisch ein Raum zur Verfügung steht, der für ausschließlich Pflege genutzt werden könnte
- Kapazitätsberechnung: Fehlende Steuerung durch den Schulträger
- Räume für Pflege und medizinische Versorgung geht weit über den „Standardraum“ für kranke Kinder hinaus
- gehobene hygienische Vorschriften müssen eingehalten bzw. sichergestellt werden (Waschbecken, Fliesenspiegel, besonders zu reinigender Fußboden, gesonderte Reinigung, abwaschbare Liege, verschließbare Schränke, zusätzliche Pflegemittel...)
- Kosten sind durch den Schulträger nicht allein zu tragen





# Empfehlungen/ Richtlinien



## Auszug S. 71 ff. Räumliche und sächliche Mindestvoraussetzungen

- Damit Sonderpädagogen in den Schulen tätig sein können, sind die **notwendigen Arbeitsmöglichkeiten** sowohl im allgemeinen Unterrichtsbereich als auch im Lehrerbereich zu gewährleisten



- Was sind „notwendige Arbeitsmöglichkeiten“ für Sonderpädagogische Fachkräfte?
- Was ist „im Unterrichtsbereich wie auch im Lehrerbereich“?
- Büro?
- Raum zur Förderung/ Einzelförderung?
- Kapazitätsberechnungen des Schulträgers nicht bindend
- Schulleiter entscheidet über die Aufnahme von Schülern; sodass die Räume nicht immer zur Verfügung stehen



# Empfehlungen/ Richtlinien



Auszug S. 71 ff.  
Räumliche und sächliche Mindestvoraussetzungen

Diese Überarbeitung der Raumprogrammempfehlungen ist durch das TMBLV zu koordinieren und sollte im Jahre 2013 abgeschlossen sein.



## Aktueller Stand der Raumprogrammempfehlungen



10 Jahre später fertig als geplant...



aktuell sieben Jahre Bauverzug...



# Empfehlungen/ Richtlinien



Auszug S. 71 ff.  
Räumliche und sächliche Mindestvoraussetzungen

Abhängig von den Förderschwerpunkten ist es **nicht notwendig, dass jede Schule räumlich/sächlich umgerüstet wird.** Dort, wo umfangreichere räumliche/ sächliche Nachrüstungen erforderlich sind, werden Schüler mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung auf die Schulen konzentriert, die die Voraussetzungen bieten.



- Stadt Erfurt hat im Rahmen der Schulnetzplanung Schwerpunktschulen in jedem Planungsraum benannt, diese sollten schrittweise ausgebaut werden; Ausstattungskonzept wurde entsprechend der Planung angepasst
- Stadt Erfurt hat kein Steuerinstrument und kaum Mitspracherecht, wenn es um die Lernortzuweisungen für Schüler mit Förderbedarfen geht
- Lernortzuweisungen erfolgten im letzten Schuljahr oft an Schulen, an denen die Bedingungen nicht gegeben waren, sondern der Schulträger nachträglich die baulichen/sächlichen Voraussetzungen schaffen sollte
- Lernortzuweisungen erfolgten nicht entsprechend der Schulnetzplanung (Schwerpunktschulen), sondern z. B. ausschließlich nach Elternwunsch
- Steuerung über WFG Runden war nicht möglich



## Stadt Erfurt

- Schwerpunkt Hören wurde ohne Zustimmung Schulträger an einer Erfurter Gemeinschaftsschule vom Land Thüringen/ Schulamt Mittelthüringen eingeführt (nachträglich bauliche Forderungen) zum Schallschutz; es fehlt eine entsprechende Alarmanlage für taube Schüler usw.
- Schüler aus anderen Kommunen sollen dieses Angebote ebenfalls nutzen
- Schüler aus anderen Landkreisen werden vom Schulamt Mittelthüringen nach Erfurt zugewiesen – Stadt soll Bedingungen schaffen



Schullastenausgleich  
 SPF Hören 703,00 Euro /Schüler/ Schuljahr

Schallschutz Klassenraum  
 Schallschutz Fachunterrichtsräume  
 Schallschutz Speiseraum

Lichtsignalanlage (Alarm)  
 FM-Anlage oder andere Unterrichtstechnik  
 spezielle Lehr- und Unterrichtsmittel

Akustikdecke / Kosten für einen Klassenraum:	4400 Euro/ Raum
Trittschallbelag zusätzlich zum normalen Fußboden	1200 Euro/ Raum
FM-Anlage: (billigste Variante):	3800,00 Euro
Lichtsignalanlage	es liegt noch keine Kostenschätzung vor
zusätzliche Unterrichtstechnik	durchschnittlich 1000,00 Euro
zusätzliche Lehr- und Unterrichtsmittel	durchschnittlich 350 Euro





# Empfehlungen/ Richtlinien



Auszug S. 71 ff.  
Räumliche und sächliche Mindestvoraussetzungen

[...] Da 21,6 % der staatlichen Schulen teilweise **barrierefrei** ausgestattet sind, wird der Aufwand pro Schule im Durchschnitt von ca. **150.000 Euro** veranschlagt.

Die Landesregierung beabsichtigt im Rahmen der jeweils vorhandenen Haushaltsansätze, zusätzliche finanzielle Mittel für die barrierefreie Nachrüstung von Schulen in Form der Investitionspauschale bereitzustellen.



# Barrierefreiheit

150.000,00 Euro/ Schule

- bei mehrgeschossigen Schulgebäuden: Fahrstuhl, der auch im Brandfall funktioniert
- Behindertengerechtes WC
- breitere Türen (für Rollstuhl) für alle Räume
- elektrisch zu öffnende Eingangs- und Brandschutztüren + mechanische Variante für den Brandfall

Kostenschätzung Schulträger:  
mindestens 250.000 Euro/ Schule



## Praktische Probleme

- Schüler mit SPF Sehen benötigen meistens zusätzliche Unterrichtstechnik (Lampe, Lupe, Tafelkamera, digitales Whiteboard)
- In einem Standardklassenraum gibt es drei Steckdosen (meist auf der Tafelseite für die Unterrichtstechnik des Lehrers)
- Es bedarf zusätzlicher Steckdosen, für die Unterrichtstechnik:
  - Sachkosten 3 Euro/Steckdose
  - bauseitige Nachrüstung in den Schulen
  - Hauptproblem: Die vorhandene Elektrotechnik reicht nicht aus, um weiterer Geräte anzuschließen, d.h. für zusätzliche Steckdose und Geräte müssen alle Hauptleitungen getauscht werden
- Energiekosten für Schulen schießen in die Höhe



# Empfehlungen/ Richtlinien



Auszug S. 71 ff.  
Räumliche und sächliche Mindestvoraussetzungen

Die bisherigen Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung bedürfen **keiner zusätzlichen baulichen Veränderungen**



## Erfahrung in der Stadt Erfurt

### Schulen mit Kindern im SPF Lernen, Sprache und EsE benötigen:

- § mehr Differenzierungsräume (als der Standard) z.B. für Praxisklassen oder als Räume für Ergo- und Logopädieangebote (extern)
- § Lernorte für praktisches Arbeiten (z.B. Schülerküche, Schulgarten, Hauswirtschaft...)
- § Rückzugsräume (z.B. zum Austoben oder Beruhigen der Schüler)



## Welche Rolle hat der Schulträger bei der inklusiven Beschulung, wenn

- es keine gesetzlichen Grundlagen für den Schulträger gibt?
- unklar ist, welche Bedingungen für eine inklusive Schule notwendig sind?
- keine finanzielle Unterstützung durch den Freistaat Thüringen initiiert wird?
- keine Steuerungsfunktion für den Schulträger im aktuellen Verfahren vorgesehen ist?



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Amt für Bildung  
Schottenstraße 22  
99084 Erfurt

